

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe
im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-,
Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Infertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig

Sernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 22

Leipzig, 15. November 1909

16. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig.

Da das laufende Jahr zu Ende geht, ist es angebracht, unsere Kollegen darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem Jahresschluß gewöhnlich auch manche

Forderungen verjähren.

Die Verjährungsfrist läuft vom Schlusse des Jahres an, in dem die Forderung entstand, und ist in der Regel eine zweijährige. Die Forderungen der Uhrmacher an ihre Kundschaft verjähren in 2 Jahren, diesmal also alle aus dem Jahre 1907 stammenden. In 4 Jahren verjähren jedoch erst die Forderungen der Grossisten und Fabrikanten für Lieferungen an Wiederverkäufer, Ende dieses Jahres also alle aus dem Jahre 1905 stammenden Forderungen.

Die Verjährung wird unterbrochen: durch Klage, Zahlungsbefehl, Anerkenntnis. Ein Anerkenntnis liegt schon vor, wenn Abschlagszahlungen geleistet oder Zinsen gezahlt werden. Nach Unterbrechung der Verjährung läuft die Frist von neuem. Man kann dem Schuldner auch die Forderung auf eine Zeitlang weiter stunden und dadurch die Verjährung hemmen (selbstredend gehört dazu, daß Schuldner diesen Brief auch wirklich erhielt, Sendung durch eingeschriebenen Brief!).

Versäume kein Kollege, sich rechtzeitig den Weiteranspruch auf seine Forderungen zu sichern.

Über die auch an dieser Stelle schon erörterte Frage:

„Meisterlehre im Handwerk“

ist von dem Königsberger Kammertag folgende Resolution angenommen worden.

„1. Der 10. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erhebt auf das nachdrücklichste Einspruch gegen die jüngst öfter geäußerten, nur durch Unkenntnis oder Böswilligkeit erklärlichen Verallgemeinerungen:

der Meisterstand mißbrauche den Lehrling zu häuslichen Dienstleistungen oder als billige Arbeitskraft,
er habe an einer tüchtigen gewerblichen Ausbildung kein ideelles Interesse,
die rückständige Technik und wirtschaftliche Not im Handwerk erschweren, ja machen geradezu eine gründliche Heranbildung des handwerkerlichen Nachwuchses unmöglich.

2. Der Kammertag stellt diesen unbeweislichen Behauptungen gegenüber auf Grund der maßgebenden 9jährigen praktischen Erfahrungen der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern fest:

Soweit — übrigens sehr selten — mißbräuchliche Ausnutzung oder unzureichende Ausbildung von Lehrlingen im Handwerk vorkommt, genügen die Vorschriften der Gewerbeordnung über die

Lehrlingsaufsicht der Kammern, über die Befugnis zur Lehrlingsausbildung, über die Verhinderung der Lehrlingszüchtereier und über das Gesellenprüfungswesen, um das Ziel der Handwerkslehre zu sichern; denn die Kammern machen von ihren bezüglichen Befugnissen sehr erfolgreichen Gebrauch.

Neben dem ideellen Streben des Meisterstandes, oft unter großen Opfern an Zeit und Geld, einen tüchtigen Nachwuchs heranzubilden, ist es allerdings selbstverständliche Pflicht des Meisters, darauf zu achten, daß der Lehrling ihm einen einigermaßen entsprechenden wirtschaftlichen Nutzen bringt.

Allgemein von rückständiger Technik und wirtschaftlicher Proletarisierung im Handwerk zu sprechen, verrät vollkommen falsche Vorstellungen oder völlige Unkenntnis über die ökonomische Lage und volkswirtschaftliche Bedeutung des Handwerks.

3. Die von mangelhaft unterrichteter Seite neuerdings erhobene Forderung, von Staats wegen die „unzureichende“ Meisterlehre allgemein durch selbständige oder an Fortbildungs- und Fachschulen angegliederte Lehrwerkstätten zu ersetzen, ist grundsätzlich abzulehnen.

Denn die Werkstattlehre ist und bleibt im allgemeinen zur Erziehung der Lehrlinge für das praktische Handwerk und für das praktische Leben der allein bewährte, darum beste und auch volkswirtschaftlich wohlfeilste Weg.

Die Lehrwerkstätte kann nur ausnahmsweise, in großen Städten und unter besonderen Verhältnissen, ergänzend neben die Meisterlehre treten.

In der Regel ist es erwünscht, erst nach der Lehre strebsamen Gesellen und Jungmeistern Gelegenheit zu technischer und künstlerischer Vervollkommnung in Fachschulen, Kunstgewerbeschulen, mittleren Techniken, Meisterkursen u. a. zu bieten.

4. Die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Maßnahmen der deutschen Bundesstaaten zur technischen und künstlerischen Vervollkommnung des Handwerks verfolgen, trotz ihrer Mängel im einzelnen, grundsätzlich den richtigen Weg, insbesondere indem sie in den bewährten Händen des Meisters die praktische Lehrlingsausbildung belassen und lediglich die beruflich-theoretische den Lehrlingsfach- und Fortbildungsschulen zuweisen.

Eine staatlich subventionierte Meisterlehre nach süddeutschem Muster kann in gesunden Grenzen sehr segensreich wirken.“

Der gleichfalls angenommene Ergänzungsantrag der Handwerkskammer zu Düsseldorf lautet:

„Der 10. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält die Resolutionen und Beschlüsse der Handwerkersammlungen